Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **67 (1984)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anmerkungen zur «Unfehlbarkeit» des Papstes

Seit dem 1. Vatikanischen Konzil (vom 8. Dezember 1869 bis zum 20. Oktober 1870) gelten das Primat des Papstes und seine Unfehlbarkeit in allen Glaubens- und Sittenfragen.

Beide Entscheidungen, auf deren geschichtlichen Hintergrund im Rahmen dieses kleinen Beitrags nur kurz eingegangen werden kann, hatten schwerwiegende Folgen. Das Primat des Papstes (der Vorrang des Amtes im Aufbau der kirchlichen Verfassung, das dem Papst als Nachfolger des Apostels Petrus zukommt), ist bis heute der wichtigste Streitpunkt in der Frage der Wiedervereinigung der christlichen Grosskirchen.

Die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubens- und Sittenfragen — wissenschaftliche, politische und andere potentielle Einflussbereiche berührt sie nicht! — konnte auf dem 1. Vatikanischen Konzil trotz zahlreicher innerkirchlicher Widerstände gegen eine Konzils-Minorität durchgesetzt werden. Sie wird dennoch bis heute von vielen Katholiken in Frage gestellt.

Betrachten wir einmal die Hintergründe dieser Entscheidung. Sie wurzelt in der (ur-)christlichen Überzeugung von der göttlichen Wahrheit des Evangeliums bzw. der Offenbarung in Jesus und der Leitung der Gemeinden durch den Heiligen Geist. Daraus folgte der Schluss, dass die Kirche als ganze nicht irren kann. In der katholischen Kirche wurde dies zu einer bis heute verbindlichen Lehre.

Ende des 13. Jahrhunderts entwickelten Franziskaner-Theologen den Begriff der Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen aus einem sehr «irdischen» Grunde: Man wollte die Möglichkeiten eines Papstes, frühere, für den Orden günstige, päpstliche Entscheidungen wieder aufzuheben, damit einschränken.

Die Überlegung, durch die Unfehlbarkeitsthese die Kompetenzen des Papstes zu stärken, trat erst ab dem 16. Jahrhundert in den Vordergrund.

Viel früher stellte sich natürlich die Frage, durch welche Institutionen die Wahrheit der Lehre garantiert werde. In der Folge galten für die längste Zeit der Kirchengeschichte die Lehrentscheidungen der Bischöfe, verbindlich auf allgemeinen Konzilien formuliert, als nicht änderbar. Durch das 1. Vatikanische Konzil wandelte sich das grundlegend, denn nun war der Papst nicht mehr an die Zustimmung der Bischöfe gebunden.

Hier muss allerdings angefügt werden, dass die Unfehlbarkeit des Papstes Beschränkungen unterliegt. So ist sie auf «Ex-cathedra-Entscheidungen» (Entscheidungen des Papstes als höchste Lehrautorität) beschränkt und bezieht sich auf die förmliche Verkündigung einer gesamtkichlichen Lehre. Sachlich ist die Unfehlbarkeit auf die Interpretation der Heiligen Schrift beschränkt. Und auch das sei erwähnt: grundlegend ist es bei der Unfehlbarkeit der katholischen Kirche geblieben, die der Papst — als deren Oberhaupt — nur repräsentiert.

Heute sind starke Tendenzen unübersehbar, den Papst wieder in das Kollegium der Bischöfe einzubinden, Ansätze dazu gingen von dem 2. Vatikanischen Konzil (vom 11. Oktober 1962 bis zum 8. Dezember 1965) aus.*

Zuviel Macht in der Hand eines Menschen hatte stets negative, häufig katastrophale Folgen — **denn alle Menschen sind fehlbar!**

Dazu ein bezeichnendes Zitat:

«Als im Jahre 1870 die Unfehlbarkeit des Papstes definiert wurde, da nahm die Kirche auf der höheren Ebene jene geschichtliche Entscheidung voraus, die heute auf der politischen Ebene gefällt wird: für die Autorität und gegen die Diskussion, für den Papst und gegen die Souveränität des Konzils, für den **Führer** und gegen das Parlament.»

So Prälat Robert Grosche in «Die Grundlagen einer christlichen Politik der deutschen Katholiken» (Die Schildgenossen. Katholische Zweimonatsschrift 13 / 1933/34).

Peter Bernhardi

* Ankündigung; Berufung und Eröffnung dieses Konzils gelten als die wichtigste Tat des bis heute weit über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus hochgeschätzten Papstes Johannes XXIII. (1881—1963), der (unter anderem auch) für eine Einschränkung des Zentralismus in der katholischen Kirche eintrat.

Anmerkung der Redaktion

Die Unfehlbarkeit des Papstes kann auf eine ganz untheologische Weise widerlegt werden. Kein Mensch ist gefeit gegen Krankheit und Unfall. Auch unfallbedingte Gehirnverletzungen wie auch Erkrankungen des Gehirns oder Störungen des Denkvermögens kommen ziemlich häufig vor. Die Unfehlbarkeit des Papstes bei Entscheidungen in bezug auf Glaubens- und Sittenlehren würde also bedeuten, dass er gegen krankheits- oder unfallbedingte Störungen des Denk- und Urteilsvermögens gefeit wäre, das heisst, dass in diesem Falle das Wirken des Heiligen Geistes an die Stelle des eigenen richtigen Denkens träte. So betrachtet, wird die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit ziemlich kompliziert, wohl **zu** kompliziert für eine theologische Erklärung, die Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt.

Das Bestattungswesen der Freidenker

Am Samstag, den 19. November 1983, versammelten sich in Zürich die Bestattungsredner der FVS der deutschen Schweiz. Die Tagung stand unter der Leitung des Präsidiumsmitgliedes der FVS, Männi Hercher, der im Zentralvorstand für das Bestattungswesen zuständig ist. Welches Gewicht der Zentralvorstand diesem Ressort beimisst, zeigte sich auch darin, dass die beiden anderen Präsidiumsmitglieder ebenfalls zeitweise den Verhandlungen folgten. Es war eine ergiebige Tagung, und neben den alten und bewährten Bestattungsrednern sind auch einige jüngere Gesinnungsfreunde, die 1982 den Bestattungsrednerkurs besucht hatten, erschienen. Es hat sich gezeigt, dass wir in der deutschen Schweiz in der Lage sind, jeden Auftrag für eine freidenkerische Bestattung entgegenzunehmen. 1984 soll wiederum ein Bestattungsrednerkurs stattfinden, damit wir den wachsenden Nachfragen nachkommen können. Allgemein wurde an der Tagung der Wunsch geäussert, dass unseren Bestattungsrednern wenn irgendmöglich jedes Jahr eine solche Aussprachemöglichkeit geboten werde.

H.H.

Inhaltsverzeichnis 1983

Ein nach Sachgebieten und Autoren gegliedertes Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1983 des «Freidenkers» wird der **Februar-Ausgabe** beigelegt.

Die Redaktion

Nichts ist schwerer und nichts erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und laut zu sagen: Nein!

Kurt Tucholsky